



Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **III/2003/03763**
Datum: 05.11.2003
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Dr. Meerheim, Bodo

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	26.11.2003	öffentlich Entscheidung

Betreff: Antrag der PDS-Fraktion zur Erhebung von Beiträgen nach KAG LSA für Straßenbaumaßnahmen der Stadt Halle (Saale), die nach dem 18.06.1996 begonnen wurden

Beschlussvorschlag:

Durch die Stadtverwaltung werden gegenwärtig an betroffene Grundstückseigentümer Informationsblätter zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für die Zeit vom 18. Juni 1996 bis 31. Dezember 1999 versandt. Um einer Flut von Widersprüchen vorzubeugen, sind folgende Korrekturen vorzunehmen:

Der Stadtrat beschließt

1. Die Beitragshöhe wird anteilig um den Teil gekürzt, der auf abgeschaltete Straßenlampen entfällt, da diese zu einem funktionslosen Zierelement werden.
2. Für die Grundstücke Willi-Riegel-Straße 1 und 3 sowie Möwenstraße 1 in Halle-Lettin werden keine Beiträge erhoben, da der Straßenausbau im Zuge des Knotenausbaus Nordstraße erfolgt ist.
3. Die Beiträge der Maßnahme Straße der Einheit in Halle-Seeben sind um den Teil der Überdimensionierung zu kürzen, der für eine Anliegerstraße nicht erforderlich gewesen wäre.

gez. Dr. Bodo Meerheim
Vorsitzender der Fraktion

Begründung:

Zu 1.:

Bewusst außer Funktion gesetzte Straßenlampen können zweifelsfrei nicht mehr der beitragsfähigen Aufwandsposition „Beleuchtungseinrichtungen“ gem. § 2 Nr. 5 e) zugeordnet werden. Sie werden zu einem Zierelement, auf das der Bürger verzichtet hätte.

Zu 2.:

Der Ausbau der Nordstraße wurde vor dem Stichtag 18. Juni 1996 begonnen. Der Ausbau bleibt beitragsfrei. Der Ausbau des Knotens Nordstraße – Willi-Riegel-Straße – Inselstraße - in Halle-Lettin umfasste wegen der Topographie und der dort gelegenen Bushaltestelle auch den Teil der Willi-Riegel-Straße bis einschließlich Möwenstraße. Gem. § 9 (3) Straßenausbausatzung entsteht die Beitragspflicht mit Beendigung der Abschnittsmaßnahme. Der übrige Teil der Willi-Riegel-Straße wurde dann erst 1998 ausgebaut.

Zu 3.:

Gem. § 4 Straßenausbaubeitragssatzung beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand für Anliegerstraßen 55 %. Der Ausbau der Anliegerstraße – Straße der Einheit – in Halle-Seeben erfolgte überdimensioniert unter dem Hinweis auf die Kostenfreiheit durch die Verwaltung und den Fördermitteleinsatz.